

## Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG) GZ. BMF- 010000/0029-VI/A/2010

Die Österreichische Universitätenkonferenz weist nachdrücklich darauf hin, dass der Vollzug der vorgeschlagenen Regelungen unweigerlich einen zusätzlichen administrativen Aufwand und damit zusätzliche Kosten verursachen wird, die im Globalbudget der Universitäten keine Deckung finden. Insbesondere in Zeiten erhöhten Spardrucks innerhalb öffentlicher Haushalte sollten alle Maßnahmen vermieden werden, die einen zusätzlichen Kostendruck verursachen.

Im Sinne einer Minimierung der zusätzlichen Belastungen wird die Intention des Gesetzes, einen pragmatischen Ansatz zu verfolgen und die Berechnung des jährlichen Universitätsbudgets mit der Anzahl der Studierenden zum Stichtag 31.12. in Bezug zu setzen um daraus die Ausgaben für ein Universitätsstudium zu erhalten, begrüßt (vgl. die Erläuterungen zu § 14 TDBG). Alle anderen Erhebungsformen für eine Berechnung würden komplexe Detailfragen aufwerfen sowie den Aufwand im Vollzug extrem erhöhen.

In den Erläuterungen zu §14 ist weiters der Vorschlag enthalten, dass "die Kosten für ein Universitätsstudium nicht von einer bestimmten Universität mitgeteilt werden, sondern vom BMWF". Die Universitätenkonferenz weist darauf hin, dass nur unter dieser Bedingung und unter Verwendung ohnedies bereits vorliegender Daten die praktische Umsetzung des Gesetzes gewährleistet werden kann.

Laut Erläuterungen soll für Fragen in Zusammenhang mit der Ermittlung des Ansatzes der jeweiligen Sachleistung ein Bewertungsbeirat eingerichtet werden. Bei der Besetzung des Bewertungsbeirates sollte auch die universitäre Expertise zu Fragen der Bewertung öffentlicher Güter einbezogen werden.

Wien, am 1. Oktober 2010

Für die Universitätenkonferenz:

Univ. Prof. Dr. Hans Sünkel, e.h. Präsident